



AMTSBLATT

für den
**Trink- und Abwasserverband
Oderbruch-Barnim**

1. Jahrgang Bad Freienwalde (Oder), den 30.06.2011 Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung
der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes
Oderbruch-Barnim vom 25.05.2011

Seite 2

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25.05.2011

Beschluss Nr. 162/11 – Wasserversorgungssatzung

Seite 2 - 16

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV)

Seite 17 - 24

Beschluss Nr. 163/11 – Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Seite 25 - 41

Beschluss Nr. 164/11 – Verwaltungsgebührensatzung

Seite 42 - 46

Impressum

Seite 46

Hinweis auf die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 25.05.2011

Die 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 25.05.2011 wird im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAVOB, in 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, im Sekretariat, zur Einsichtnahme aus und steht im Internet unter der Adresse www.tavob.de zur Verfügung.

Bad Freienwalde (Oder), den 30.06.2011

Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Beschlüsse der Versammlung vom 25.05.2011

Beschluss Nr. 162/11

Die Versammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 25.05.2011 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung – in der vorliegenden Form.

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.5.1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) und des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 09.12.2010, hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 25.05.2011 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet - Wasserversorgungssatzung - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (Kurzform: TAVOB, im Folgenden „Verband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 Sachenbereinigungsgesetzes genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes gemäß § 2 Abs. 2 ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer, gemäß § 2 Absatz 2 kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer, gemäß § 2 Abs. 2 sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschlusszwang wird der Grundstückseigentümer, auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Eine Eigenversorgungsanlage zur Förderung von Brauchwasser für Garten, Pool u. ä. kann betrieben werden. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonstigen zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen, die die gebotene Leistung in Anspruch nehmen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer, auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer, darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Der Grundstückseigentümer, hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen schriftlich anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen werden durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750) und die ergänzenden Bestimmungen sowie Entgeltregelungen des Verbandes gemäß Anlage A und B geregelt. Die AVB Wasser V und die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) entgegen § 6 seinen gesamten Trinkwasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - c) den nach § 7 Abs. 4 im Zusammenhang mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist,
 - f) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVB Wasser V seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 der AVB Wasser V Einwirkung auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - h) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 der AVB Wasser V nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - i) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
 - j) entgegen § 16 der AVB Wasser V den Zutritt nicht gestattet,
 - k) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVB Wasser V Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
 - l) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V verwendet,
 - m) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVB Wasser V keine Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzähler benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 26.05.2011

Willi Huwe
Vors. d. Verbandsversammlung

Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung

Ergänzende Bestimmungen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch- Barnim zur Wasserversorgungssatzung vom 25.05.2011 - Entgelte -

1. Preise für Wasserlieferung

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis für den Trinkwasseranschluss erhoben, der sich nach der jeweiligen Zählergröße richtet.

Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter	€	1,38
---------------	---	------

Grundpreis pro Jahr und Zählergröße (Nenndurchfluss)

bis Zählergröße Qn 2,5	€	60,00
bis Zählergröße Qn 6	€	100,00
bis Zählergröße Qn 10	€	120,00
bis Zählergröße Qn 15	€	210,00
bis Zählergröße Qn 25	€	250,00
bis Zählergröße Qn 40	€	280,00
bis Zählergröße Qn 60-150	€	300,00

Standrohre und Bauwasser

Die Wasserentnahme mittels Stanrohr ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre werden erhoben:

	Standrohr	Bauwasserzähler	Bauwasserkasten
Auf- und Abbau	€ 40,00	36,00	46,00
Mietzins pro Tag	€ 1,50	0,45	0,75
Wasserpreis je m ³	€ 1,38	1,38	1,38
Kaution	€ 200,00	200,00	200,00
Bearbeitungskosten	€ 12,00	12,00	12,00
Kopfloch bei Bedarf	€ -	-	87,00

Die Nutzung des Bauwasseranschlusses ist, soweit nicht anders vereinbart, auf 12 Monate begrenzt.

2. Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung für Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer hat gem. § 9 AVB Wasser V bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des Verbandes oder einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

Der Baukostenzuschuss beträgt für:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	€	410,00
Anschlussnennweite	32 mm (1 ¼")	€	490,00
Anschlussnennweite	40 mm (1 ½")	€	570,00
Anschlussnennweite	50 mm (2")	€	1.180,00
Anschlussnennweite	80 mm (3")	€	4.000,00
Anschlussnennweite	100 mm (4")	€	5.020,00
Anschlussnennweite	150 mm (6")	€	6.040,00
Anschlussnennweite über	150 mm	€	7.570,00

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVB Wasser V grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des Verbandes pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich der Wasserzählergarnitur werden berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss

Anschlussnennweite bis DN 40 bis 5 m Rohrverlegung	€	931,00
Anschlussnennweite bis DN 50 bis 5 m Rohrverlegung	€	976,00
für jeden weiteren Meter Erdarbeiten	€	58,00
für jeden weiteren Meter Rohrverlegung	€	12,00

(2) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur

Wasserzählereinbaugarnitur einbauen bis Qn 2,5	€	82,00
Wasserzählereinbaugarnitur einbauen bis Qn 6	€	127,00

2.6. Werden ausnahmsweise auf Veranlassung des Abnehmers Wasserzähler außerhalb des üblichen Zählerwechsels unbegründet ein- oder ausgebaut, so werden die Kosten in der tatsächlichen Höhe gegenüber dem Veranlasser berechnet.

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren / Kassierungsbemühung

Anfallende Mahnungen und Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Mahnung	€	4,09
Kassierbemühung	€	18,90

3.2. Verzugszinsen

Der Verband berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszins gem. § 247 BGB.

3.3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 10 km)	€	83,84
--	---	-------

3.4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 20 km)	€	117,40
--	---	--------

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.7. Gartenwasserzähler

Bearbeitungspauschale für Zusatzzähler	€	20,00
Wechselung eines Gartenwasserzählers Qn 1,5	€	48,00

Wechselung eines Gartenwasserzählers Qn 2,5 € 55,00

3.8. Wechselung frostgeschädigter Wasserzähler

bis Zählergröße Qn 2,5	€	84,30
bis Zählergröße Qn 6	€	96,10
bis Zählergröße Qn 10	€	120,60

3.9. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund

Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	44,00
Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	65,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	70,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	104,00

Zusätzlich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

4. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Trinkwasserversorgung des Verbandes verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten

Stundensatz für Arbeiter	€	26,00
Stundensatz für Meister/Ingenieure	€	35,50
Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen		
- Transportkosten pauschal	€	19,00
- je gefahrene km Nutzfahrzeuge	€	0,80
- je Stand-Stunde Nutzfahrzeuge	€	4,20
- je gefahrene km PKW	€	0,70

Material wird mit dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

4.1. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen gemäß § 10 AVB Wasser V werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte (außer Position: Mahnung) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Anlage B zur Wasserversorgungssatzung

Ergänzende Bestimmungen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim zur AVB Wasser V

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluß
3. Antrag auf Wasserversorgung
4. Begriffsbestimmungen
5. Bedarfsdeckung
6. Grundstücksbenutzung
7. Baukostenzuschüsse
8. Hausanschluss
9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
10. Kundenanlage
11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
12. Zutrittsrecht
13. Technische Anschlussbedingungen
14. Messung
15. Nachprüfung von Messeinrichtungen
16. Verwendungen des Wassers
17. Vertragsstrafen
18. Abrechnung, Abschlagszahlungen
19. Zahlungsverzug
20. Zahlungsverweigerung
21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
22. Umsatzsteuer
23. Besondere Wasserleitungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die "Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes zur AVB Wasser V" gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.

1.2. Dem Verband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung (Brandschutzgesetz– i. d. F. Bek. v. 09.03.1994, GVBL. I S.65).

1.3. Der Verband kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. Vertragsabschluß (zu § 2 AVB Wasser V)

2.1. Der Verband schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mit verpflichtet.

Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des Verbandes über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem Verband gesamtschuldnerisch.

2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des Verbandes gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher

Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des Verbandes.

4.2. Anschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie befindet sich im Eigentum des Verbandes.

4.3. Grundstücksleitung ist die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.

4.4. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

4.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, die Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubung, Wasserzähler, Rückflussverhinderer und anschließendes Absperrventil mit Entleerung auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Verbandes.

4.6. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

5.1. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verbandes auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Dritte dem Verband gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVB Wasser V hinausgehender Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den Verband hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

5.2. Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.

6. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

6.1. Der Verband berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

6.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und Kosten des Verbandes eingetragen.

6.3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen und beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

6.4. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksgrenze anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Ort der Befestigung wird in Abstimmung zwischen Kunden und Verband festgelegt.

6.5. In besonderen Fällen behält sich der Verband vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

7. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

7.1. Der Verband erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB Wasser V.

7.2. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus Anlage A - Entgelte. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, verändert oder erweitert, die vor dem 07.12.1991 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, kann der Verband einen BKZ gemäß § 9 Abs. 5 AVB Wasser V verlangen.

7.3. Der BKZ wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben. Der BKZ ist vor Herstellung des Anschlusses zu entrichten.

7.4. Für Grundstücke, die an einer noch nicht an das Verteilungsnetz angeschlossenen Straße liegen, sind die tatsächlichen Kosten durch die Anschlussnehmer zu tragen.

7.5. Von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht.

8. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

8.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsanlage und endet mit dem Absperrventil der Wasserzählanlage hinter dem Wasserzähler.

Jedes Grundstück erhält einen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussleitung) sowie die Wasserzählanlage gehen nach Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzählanlage (Grundstücksleitung) geht nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

8.2. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgendes:
Das Eigentum des Verbandes endet in diesen Fällen an dem Grundstück, das dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden.

8.3. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem Verband die Kosten zu erstatten:

a) für die Herstellung des Hausanschlusses

b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzählanlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 8.4., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage A (Entgelte) der Wasserversorgungssatzung.

8.4. Der Verband übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt eigenverantwortlich durch den Verband.

Für die Arbeiten an der Grundstücksleitung gelten die VOB/B sowie sonstige einschlägige Vorschriften sowie anerkannten Regeln der Technik.

8.5. Der Verband hält auf seine Kosten die Anschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V

vorgesehene Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der Verband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten ergehen auf Kosten des Anschlussnehmers.

8.6. Bei Gefahr im Verzuge ist der Verband berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

8.7. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss.

8.8. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

9.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten, wenn die Länge der an der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m betragen würde. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.

9.2. Wenn bei Erweiterung einer öffentlichen Strasse der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes bzw. Schrankes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzählanlage usw.) ergehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

9.3. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen.

10. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

10.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.

10.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem Verband unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

10.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.

10.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem Verband vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallationsunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

11.1. Die Inbetriebsetzung ist beim Verband zu beantragen. Der Wasserzähler wird vom Verband nach Bezahlung der Anschluss- und Herstellungskosten bzw. des Kostenangebotes, eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrvorrichtung) in Fließrichtung des Wassers geschlossen. Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

11.2. Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung nach einer Versorgungseinstellung sind dem Verband vom Kunden zu erstatten (siehe Anlage A - Entgelte).

12. Zutrittsrecht (zu §16 AVB Wasser V)

12.1. Der Beauftragte des Verbandes ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit die zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12.2. Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, weil Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

13.1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

13.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden, durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.

Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von der 2. Absperrvorrichtung, in Fließrichtung gesehen zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

14. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

14.1. Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzählanlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längsveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

14.2. Messeinrichtungen sind in einen dafür geeigneten Raum nahe der der Straße zugewandten Hauswand oder einem Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

14.3. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem Verband die Aufwendungen zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Anschlussnehmers zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

14.4. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

14.5. Der Verband ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage des durchschnittlichen Wasserverbrauches vergleichbarer Kunden zu ermitteln, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist. Dabei wird je Einwohner ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 30 m³ pro Einwohner und Jahr zu Grunde gelegt.

15. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVB Wasser V)

Zu den Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung, sofern sie vom Anschlussnehmer zu tragen ist.

16. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

16.1. Wasser darf nicht vergeudet werden.

16.2. Standrohre mit Messeinrichtung zur Abgabe von Bauwasser oder andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragssteller vermietet werden.

16.3. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten entstehen.

Hierzu zählen auch Verunreinigungen, die dem Verband oder dritten Personen zugefügt werden.

16.4. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

16.5. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

16.6. Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

16.7. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter, auch vorübergehend, nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

17. Vertragsstrafe (zu § 23 AVB Wasser V)

Der Verband erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauches.

18. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)

18.1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt monatlich oder im Abstand von 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

18.2. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der Verband in vierteljährlichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr zuzüglich des anteiligen Preises bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

18.3. Die Festsetzung erfolgt mit der Jahresrechnung, bei neuen Abnehmern mit der Versorgungsbestätigung. Sie sind fällig jeweils zum 15.4.; 15.7.; 15.10. des Jahres. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchte bzw. gezahlte Abschläge.

18.4. Der Verband behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

19. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)

19.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

19.2. Abschlagszahlungen sind an den, vom Verband, festgelegten Terminen fällig.

19.3. Muss der Verband wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage A der Wasserversorgungssatzung geregelt ist. Der Verband ist berechtigt dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.

20. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

21.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem Verband schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der Verband ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

21.2. Der Verband kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

21.3 Der Verband kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn des Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses für maximal 1 Jahr trägt der Kunde.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVB Wasser V sowie den ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

23. Besondere Wasserleitungen

23.1 Sofern der Verband unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

23.2. Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitung mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem Verband in geschlossenem Zustand plombiert. Der Verband ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem Verband für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem Verband erneut plombiert.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

23.3. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Feuerlöschleitung trägt der Kunde.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung Mit Wasser (AVBWasserV)

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist.

Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verfangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15**Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu

betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16**Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen

Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur

Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17**Technische Anschlussbedingungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des

Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18**Messung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20**Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind abgemessen zu berücksichtigen.

§ 21**Berechnungsfehler**

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 23**Vertragsstrafe**

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 22**Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25**Abschlagszahlungen**

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit

dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Laufzeit des Versorgungsvertrages,

Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen

und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt, 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinde-rechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgaben rechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Oberleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft

Lambsdorf

Veröffentlicht in der MOZ vom 29.12.2001

Beschluss Nr. 163/11

Die Verbandsversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 25.05.2011 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Schmutzwasserbeseitigungssatzung – in der vorliegenden Form.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999(GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987(BGBl. I S. 602), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 25.05.2011 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag

III. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 11 Grundstücksanschluss
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 15 Abscheider
- § 16 Sicherung gegen Rückstau
- § 17 Einleitungsbedingungen
- § 18 Überwachen der Einleitungen

IV. Besondere Bestimmungen für Sonderentwässerungsverfahren

- § 19 Sonderentwässerungsverfahren

V. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

- § 20 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung
- § 21 Einbringungsverbote
- § 22 Durchführung der Entsorgung
- § 23 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 24 Kontrolle und Betretungsrecht

VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 26 Anzeigepflichten
- § 27 Altanlagen
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Beiträge und Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (Kurzform: TAVOB, im Folgenden „Verband“ genannt), betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- (Gefälle- und Sonderentwässerungsverfahren) und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale

Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalien/Fäkalschlamm und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlage).

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich der Fäkalien/Fäkalschlämme sowie nicht separiertem Schlamm (aus Kleinkläranlagen).

(3) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht. Der § 4 bleibt unberührt.

(5) Die Ableitung von Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser wird durch diese Satzung als Sonderfall analog Schmutzwasser geregelt. Vorrangig ist Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser vom Eigentümer auf dem Grundstück schadlos unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verband zur Beseitigung des o. g. Wassers besteht nicht.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu

berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i. S. d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden wie folgt bestimmt:

Schmutzwasser

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser).

Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser

Im Sinne der Satzung ist Wasser, welches mit gesonderter Abstimmung, Vertrag u. ä. (z.B. aus Gründen des Gewässerschutzes, fehlender Vorflut, u. ä. in die Schmutzwasseranlagen des Verbandes geleitet wird oder (aus anderen Gründen) geleitet werden muss.

Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung, insbesondere das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, einschl. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Grundstücksanschlüsse, Hauspumpwerk- und Hausanschluss-Vakuumschächte, die zum ersten Grundstücksanschluss gehören, alle technischen Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient.

Grundstücksanschluss

Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zur Erschließung vorgesehenen/ erschlossenen ersten Grundstückes, bei Hinterliegergrundstücken zählt die erste Grundstücksgrenze. Die Mindestüberdeckung an der jeweiligen Grundstücksgrenze beträgt 1,20 m.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage dienen.

Dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen einschließlich Fäkalien/Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Grundstückskläreinrichtungen

Grundstückskläreinrichtungen sind alle Anlagen auf dem Grundstück, die der Sammlung und der Behandlung von Schmutzwasser im Bereich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dienen, u. a. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und DIN EN 12566-1 sowie abflusslose Sammelgruben.

Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer; Erbbauberechtigte; Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes von 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts; Wohnungseigentümer.

Benutzungsberechtigter /-verpflichteter

Benutzungsberechtigte/-verpflichtete sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Anlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen.

Fäkalien

Fäkalien sind der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der abflusslosen Sammelgrube zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

Fäkalschlamm

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird (nicht separierter Schlamm) und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Sofern der erforderliche Hausanschluss-Vakuumschacht oder das erforderliche Hauspumpwerk auf Wunsch bzw. im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer an einem geeigneten Standort auf seinem Grundstück gesetzt wird, bleibt er Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage. Die Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hausanschluss-Vakuumschacht bzw. dem Hauspumpwerk ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Ist das Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Benutzungsberechtigte/-verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung und die Übernahme deren Inhalte zu verlangen (Benutzungsrecht).

(3) Die Berechtigung nach Abs. 1 auf Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Die Herstellung neuer Leitungen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden. Hinterliegergrundstücke werden, sofern Leitungs- und Wegerecht vorhanden, ebenso behandelt.

(4) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Schmutzwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(5) Öffentliche Pumpstationen (Einzel-, Zentral- und Vakuumstationen) werden durch den Verband zu seinen Lasten betrieben, auch wenn sie sich auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befinden.

(6) Bei tiefer liegenden Grundstücken, die über die mit der Mindestüberdeckung von 1,20 m verlegte Anschlussleitung nicht entsorgen können, sind vom Anschlussnehmer zusätzlich Pumpstationen zu errichten.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte/-verpflichtete wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

(8) Der Verband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Schmutzwasseranlage einleiten und deren Schmutzwasser von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht.

Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag gemäß § 10, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.

Auf Anforderung des Verbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen.

Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“(Indirekteinleiterverordnung- IndV) vom 26.August 2009 (GVBl II S.598) in der geltenden Fassung genehmigte Einleitungen handelt, genügt i. d. R. die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach Abs. 1 besteht, sofern diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Ansonsten besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, wird der Verband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen. Der Anschlussnehmer erhält durch den Verband einen schriftlichen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang des Bescheides der Aufforderung vorzunehmen.

§ 6 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Benutzungsberechtigte/-verpflichtete verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser dieser Schmutzwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 17 gilt.

§ 7 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss und Benutzungszwang an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Verband zu stellen und zu begründen.

(2) Wird die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach Abs. 1 erteilt, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und zu deren Benutzung.

(3) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann befristet sowie unter Bedingungen erteilt werden, sofern die Errichtung einer Grundstückskläreinrichtung nicht der Konzeption zur Abwasserentsorgung widerspricht. Die Befreiung kann im Übrigen nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers sichergestellt ist.

(4) Für den nicht separierten Schlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen bleibt der Verband entsorgungspflichtig insofern, dass dies im Wasserrechtlichen Bescheid festgesetzt ist.

§ 8 Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die zentrale oder dezentrale Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Verbandes gebührenpflichtig.

(2) Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Schmutzwasserkanal gelangenden Schmutzwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Grundstückskläreinrichtung, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (§ 10 Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet nach Anhörung, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann vom Anschlussnehmer verlangen, dass dieser Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch Sachverständige durchführen lässt, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Grundstückskläreinrichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 17 – die Genehmigung befristen, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Verband kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder seiner Grundstückskläreinrichtung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine technisch begründete Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Grundstückskläreinrichtung nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Grundstückskläreinrichtung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen:

- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit, bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über: Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben: Straße und Hausnummer, vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe, in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baubestand.

III. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 11 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt der Verband (nach Angaben durch den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anschlussnehmers.

(2) Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.

(3) Der Verband lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Die Kosten für die Herstellung trägt der Anschlussnehmer im Rahmen seiner Beitragspflicht.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des ersten Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

(5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(6) Der Anschlussnehmer darf den Grundstücksanschluss im Hinblick auf sein Grundstück nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der

Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(4) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer nach ihrer Errichtung auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Verband bis zur Abnahme vorzulegen ist.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz I, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer vom Verband eine unter Beachtung der Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Mitarbeiter sowie die Beauftragten des Verbandes müssen sich durch Dienstausweis ausweisen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Bereits bestehende und noch nicht nach § 12 Absatz 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahme zu dulden. Die Dichtheitsprüfungen nach § 12 Absatz 4 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen dieser Satzung entspricht, so muss das Schmutzwasser in geeigneten Vorbehandlungsanlagen vorbehandelt werden und es sind geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussnehmer hat die hierfür erforderlichen Anlagen auf seine Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.

(3) Für behandeltes Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt, gelten die Einleitungswerte gemäß § 17 entsprechend. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Für Vorbehandlungsanlagen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(5) Anlagen mit unzulänglichen Vorbehandlungsleistungen sind so zu ändern, dass die Forderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

(6) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 17 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 15 Abscheider

(1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in der jeweils gültigen Fassung – zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig.

(2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlage gesichert sein. Wasser-Zapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlage befinden.

(3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999-100 – „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ in der jeweils gültigen Fassung – für Fettabscheider nach DIN 4040-100 – „Abscheideranlagen für Fette“ in der jeweils gültigen Fassung und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Anschlussnehmer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch Oderland getroffenen Regelungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

(5) Störungen an Abscheidern sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Oberkante des nächst höher gelegenen Kanalschachtes vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von

Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 17 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 1 - 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleitungsverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleitungsverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Verband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser darf nicht ohne Sondergenehmigung des Verbandes in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Schmutzwasseranlagen (zentral und dezentral) darf solches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
das in der Abwasserentsorgungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

die Abwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder

die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder

die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder

die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Leberreste;
infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

Inhalte von Chemietoiletten;

Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers;

Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;

gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Schmutzwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

Emulsionen von Mineralölprodukten;
Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen Wasserhaushaltsgesetz in der geltenden Fassung entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(6) Schmutzwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für hier nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) bzw. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.

(6.1.) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 °
b) pH-Wert	wenigstens 6, höchstens 9,5
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) CSB	800 mg/l

(6.2.) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbare (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

(6.3.) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l

(6.4.) Halogenierte organische Verbindungen

a) absorbierbare organische Halogenverbindungen	0,5 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1,-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

(6.5.) Organische halogenfreie Lösemittel

a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25)	5 g/l
--	-------

(6.6.) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	0,5 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,25 mg/l
d) Chrom (Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
f) Cobalt (Co)	0,5 mg/l

g) Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
h) Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
i) Selen	(Se)	2,0	mg/l
j) Silber	(Ag)	1,0	mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
l) Zink	(Zn)	2,0	mg/l

(6.7.) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff

(Summe aus anorg. und org. gebundenem Stickstoff,

als N ges. berechnet	Nges.	50	mg/l
davon Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ – N)	10	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar		0,05	mg/l
c) Sulfat	(SO ₄)	300	mg/l
d) Sulfid		3	mg/l
e) Chloride		400	mg/l
f) Phosphor gesamt	(P ges.)	10	mg/l

(6.8.) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampf-flüchtige halogenfreie

Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
---------	--	-----	------

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Dies gilt nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert, hier sind Stichproben zu nehmen. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach DWA-Arbeitsblatt A 704 auszuführen.

(8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der Verband auf der Grundlage seiner Gebührensatzung den entsprechenden Gebührensatz.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach § 17 Absatz 4 ff.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe und Schmutzwässer im Sinne der Absätze 4 bis 6 unzulässigerweise in die Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(12) Der Verband kann Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 4 und 5 Schmutzwasser eingeleitet oder eingebracht wird und /oder Schmutzwasser eingeleitet wird, das den Einleitungswerten nach Absatz 6 ff nicht entspricht.

§ 18 Überwachen der Einleitungen

(1) Der Verband ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Einleitungsbedingungen bei Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers entsprechend § 17 dieser Satzung

und den Bestimmungen der aufgrund des § 72 Abs. 1 bis 5 BbgWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung durch regelmäßige Überprüfung der Einleitungswerte zu überwachen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Mit den entsprechenden Messungen kann der Verband eine akkreditierte Untersuchungsstelle beauftragen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen der Satzung vorliegt, anderenfalls der Verband.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen bei der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers durch den Verband erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter..

(3) Die Überwachung kann vom Verband jederzeit erweitert werden, wenn das Ergebnis der bisherigen Überprüfung hierzu Veranlassung gibt. Bei festgestellten Überschreitungen einzuhaltender Parameter werden die Überprüfungen grundsätzlich häufiger und in kürzeren Zeitabständen durchgeführt.

IV. Besondere Bestimmungen für Sonderentwässerungsverfahren

§ 19 Sonderentwässerungsverfahren

(1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Sonderentwässerungsverfahrens durch, kann er bestimmen, dass das Hauspumpwerk bzw. der Hausanschluss-Vakuumschacht auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen hat der Anschlussnehmer dem Verband die erforderlichen Grundstücksflächen entschädigungsfrei zur Verfügung zu stellen und zu dulden.

(2) Die elektrische Versorgung wird i. d. R. durch den Verband bereitgestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verband bei Einzelstationen einer Versorgung über die Kundenanlage zustimmen.

(3) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Sonderentwässerungsanlage trifft der Verband. Anlagenteile, insbesondere Schächte und Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

(4) Das Hauspumpwerk und der Hausanschluss-Vakuumschacht, einschl. Ausrüstung werden nach Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, ausgenommen sind alle Leitungen auf dem Grundstück.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Hebeanlagen (gemäß § 16 Abs. 2) mit Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

V. Besondere Vorschriften für dezentrale Entsorgungsanlagen

§ 20 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung

(1) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach den nach § 18 WHG und § 71 BbgWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die DIN 4261 und DIN EN 12566-1 in den geltenden Fassungen einzuhalten. Die

Größe der abflusslosen Grube (nutzbares Volumen) muss dem monatlichen Trinkwasserverbrauch auf dem Grundstück entsprechen, mindestens jedoch 5 m³ betragen.

(2) Die Grundstückskläreinrichtung darf erst nach Vorlage der Bestandsunterlagen, der Herstellerbescheinigung und des Dichtigkeitsnachweises in Betrieb genommen werden.

(3) Bereits bestehende Grundstückskläreinrichtungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass der Anschlussnehmer die Anlage auf eigene Kosten in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Der Anschlussnehmer hat Mängel im Sinne des Abs. 3 nach Aufforderung zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Die Grundstückskläreinrichtung ist mit Ansaugleitung und Ansaugstutzen zu versehen. Der Ansauganschluss ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere jederzeit zugängliche geeignete Stelle an die nächste öffentliche Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

(6) Sollte in Ausnahmefällen auf Grund örtlicher Gegebenheiten die Entleerung der Fäkalien vom öffentlichen Bereich aus nicht bestehen, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

Für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug gilt, dass die Straße / der Weg / die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m, einen ausreichenden Kurvenradius sowie eine Wendemöglichkeit (am Grubenstandort) aufweist.

Aufwendungen, die sich aufgrund der Lage der Grundstückskläreinrichtung im nichtöffentlichen Bereich ergeben, sind dem Verband vom Benutzungsberechtigten/-verpflichteten in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten (Berücksichtigung über Schlauchgeld).

(7) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Verband Dritter als Erfüllungsgehilfe bedienen. Nach Entleerung der Anlage ist diese wieder durch den Benutzungsberechtigten/-verpflichteten ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen.

§ 21 Einbringungsverbote

In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

b) Stoffe, für die nach § 17 Einleitungsverbot besteht.

§ 22 Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung hat gemäß der Durchführungsbestimmungen mindestens einmal jährlich zu erfolgen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Benutzungsberechtigte/-verpflichtete hat die Notwendigkeit der Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 sowie DIN EN 12566-1 in den jeweils geltenden Fassungen rechtzeitig beim Verband zu beantragen.

(3) Für eine abflusslose Sammelgrube ist der Antrag auf Entleerung mindestens drei Arbeitstage vor Erreichen des Füllhöchststandes an das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen zu stellen. Entsorgungszeiten sind werktags 6.00-16.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Entsorgungen nur unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer durchgeführt.

(4) Der Verband kann darüber hinaus den Inhalt der Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Benutzungsberechtigte/-verpflichtete bzw. dessen Beauftragter die Zufahrt zu gewährleisten und den Zugang zur Grundstückskläreinrichtung zu schaffen, so dass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist (§ 20).

(6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 23 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Anschlussnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 24 Kontrolle und Betretungsrecht

Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzungsberechtigten/-verpflichteten haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zweck der Prüfung und der Entsorgung zu dulden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen durch Unbefugte sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 26 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für die Schmutzwasserentsorgung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Benutzungsberechtigte/-verpflichtete hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum, Erbbaurecht, Nutzungsrecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Anschlussnehmer hierzu verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 27 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage dem Sammeln bzw. der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und deren Nutzung als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage nicht genehmigt ist, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, baut der Verband den Anschluss im Auftrag und zu Lasten des Anschlussnehmers zurück.

§ 28 Haftung

(1) Für alle Schäden an den verbandseigenen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassene Anordnungen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.

(2) Wer entgegen § 25 unbefugt die Schmutzwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.

(4) Gegen Schäden als Folge von:

- a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch, Frostschäden und dergleichen;
- b) Störungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. Kanalbrüchen oder Verstopfungen;
zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren besteht in diesen Fällen nicht, es sei denn, der Verband hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. In gleichem Umfang hat der Anschlussnehmer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Schmutzwasseranlage anschließt;
2. § 6 alles anfallende Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zuführt;
3. § 8 die Nutzung des Niederschlagswassers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,.
4. § 9 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
5. § 9 Abs. 2 die Entwässerungsgenehmigung nicht oder nach § 9 (1) nicht rechtzeitig beantragt;
6. § 9 Abs. 3 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend den nach § 9 gestellten und genehmigten Entwässerungsantrag errichtet,
7. § 9 Abs. 7 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung ohne Einverständnis des TAVOB mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
8. § 11 Abs. 6 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung verändert oder verändern lässt;
9. § 12 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch den Verband abnehmen lässt;
10. § 12 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
11. § 12 Abs. 7 dem Verlangen des Verbandes nicht nachkommt, vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen anzupassen;
12. § 13 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
13. § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
14. § 14 dem Verlangen des Verbandes nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten bzw. Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen;
15. § 17 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet;
16. § 17 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser einleitet;
17. § 17 Abs. 4 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einbringt;
18. § 17 Abs. 5 Schmutzwasser einleitet;
19. § 17 Abs. 6 die in dieser Satzung festgesetzten Einleitungswerte überschreitet;
20. § 17 Abs. 9 Schmutzwasser zum Erreichen der Einleitungswerte verdünnt;

21. § 20 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend errichtet, betreibt und unterhält;
22. § 20 Abs. 2 die Grundstückskläreinrichtung ohne Vorlage der Dokumente in Betrieb nimmt und betreibt.
23. § 20 Abs. 3 dem Verlangen des Verbandes nicht entspricht, Mängel zu beseitigen;
24. § 20 Abs. 7 die Grundstückskläreinrichtung nach Entleerung nicht wieder ordnungsgemäß in Betrieb nimmt;
25. § 21 Schmutzwasser einleitet;
26. § 22 Abs. 2 die Notwendigkeit der Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
27. § 22 Abs. 3 die Notwendigkeit der Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
28. § 22 Abs. 5 die ungehinderte Zufahrt zur Grundstückskläreinrichtung nicht gewährleistet;
29. § 23 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
30. § 23 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
31. § 24 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet;
32. § 25 die Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
33. § 26 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1000,00 € entsprechend § 17 OWiG geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 I S.2353 ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

§ 30 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Anschlussbeiträge bzw. Kostenerstattungen nach der Beitragssatzung und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. .

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch – Schmutzwasserbeseitigungssatzung – vom 08.12.2004 sowie die Erste Satzung zur Änderung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 26.05.2011

Willi Huwe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. 164/11

Die Verbandsversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 25.05.2011 die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung – in der vorliegenden Form.

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 09.12.2010, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. 05. 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Verwaltungsgebührensatzung - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührentarif
§ 3	Erhebung der Gebühren
§ 4	Gebühr für Widerspruchsbescheide
§ 5	Gebührenbefreiung
§ 6	Auslagen
§ 7	Gebührensschuldner
§ 8	Entstehung der Gebührensschuld
§ 9	Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
§ 10	Beitreibung
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Kurzform: TAVOB, im Folgenden „Verband“ genannt), werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des Verbandes von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des Verbandes und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

(3) Gebührenpflichtig sind die in der Anlage 1 genannten Verwaltungstätigkeiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Gebühren

(1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Tätigkeit eine Gebühr erhoben.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Tätigkeit 10 bis 75 v. Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag nach Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebühr für Widerspruchbescheide

(1) Für Widerspruchbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden für mündliche Auskünfte, Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden sowie Verwaltungsleistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen, nicht erhoben.

(2) Von Gebühren befreit sind das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistung des Verbandes nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt. Befreit sind die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Weiterhin befreit sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die

Leistung des Verbandes unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann in anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder ihre Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, unbillig erscheinen.

§ 6 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen des Verbandes notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen werden insbesondere Zeugen- und Sachverständigenkosten, Post- und Fernspreckgebühren jeglicher Art, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, soweit notwendig Reisekostenvergütungen oder Kosten anderer Behörden und Personen erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird. Gebührenersatz zu leisten hat, wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, sowie, wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Verband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen i. S. des § 6 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Verband.

§ 9 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder auf ein Konto des Verbandes vorzunehmen.

§ 10 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde, den 26.05.2011

Willi Huwe

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Uwe Siebert

Verbandsvorsteher

Anlage 1 - Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
1.1.	Ablichtung je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,25 € 0,20 €
1.2.	Ablichtung je DIN A 3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 € 0,40 €
1.3.	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	0,50 €
1.4.	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	1,00 €
1.5.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	1,00 €
1.6.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	2,00 €
1.7.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	4,00 €
1.8.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	6,00 €
1.9.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	10,00 €
2.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
2.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	42,00 € 24,00 €
2.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	24,00 €
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	42,00 € 24,00 €
3.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	24,00 €
3.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen (für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	12,00 €
3.4.	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasser- proben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwasser- einleiters erforderlich werden	nach Aufwand

Anlage 1 - Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
4. Sonstiges		
4.1.	Versenden von Vorgängen per Post Gebührenfrei ist die Versendung: im Bußgeldverfahren an den Betroffenen	Portokosten
4.2.	Genehmigungen (u. a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit fest- gesetzt sind, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00 €
4.3.	Erstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Bescheide u. a., je Exemplar	5,00 €
4.4.	örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleis- tungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbe- arbeitung (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00 €
4.5.	Akteneinsicht pauschal bis zu einer Dauer von 2 Stunden	15,00 €
4.6.	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00 €
4.7.	Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vor- genommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00 €
4.8.	Beglaubigungen	5,00 €

Impressum

Herausgeber: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Der Vorstandsvorsteher

Redaktion: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)
Tel: 03344/ 3003-30 Fax: 03344/ 3003-50
E-Mail: info@tavob.de Internet: www.tavob.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet und der Adresse www.tavob.de zur Verfügung.